

Zertifizierungsstelle im  hdt WISSEN DURCH ERFAHRUNG Verfahrensgrundsätze VG 003	Anhang 8
	Seite 1 von 4
	Version 1.0

Verfahrensgrundsätze für die Zertifizierung von Kranführern

(VG 003)

Ausgabe: 22.08.2017



**Haus der Technik
Hollestr. 1
45127 Essen**

Erstellt:	QMB	22.08.2017
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

1. Begründung

Neben der großen Verantwortung zur Vermeidung von Unfällen beim Krantransport, gehören auch der verantwortungsvolle Umgang mit großen/teuren Wirtschaftsgütern (die Krane selbst und die Lasten) zu den täglichen Aufgaben eines Kranführers.

Die vielfältigen Aufgaben, die bei einem Krantransport auftreten können, müssen täglich aufs Neue vom Kranführer eingeschätzt und ausgeführt werden. Schäden/Unfälle die durch eine falsche Benutzung entstehen können, können zu hohen Ausfallkosten oder auch Personenschäden führen.

Eine fachlich fundierte Ausbildung bildet hierzu eine sichere und wichtige Grundlage für solche verantwortungsvollen Tätigkeiten. Dies trifft um so mehr in den Fällen zu, bei denen Krane von verschiedenen Personen benutzt werden sollen.

Durch diese Ausbildung erhöht sich die Arbeitssicherheit in den Unternehmen und kann entscheidend bei Haftung- und Versicherungsfragen sein.

Wir möchten hiermit die Arbeitgeber in Ihrer Verantwortung zur Ausbildung der Mitarbeiter an Kranen gemäß Unfallverhütungsvorschrift und Betriebssicherheitsverordnung entlasten. Jeder Unternehmer haftet für Mitarbeiter, die diesen Nachweis nicht erbracht haben.

2. Rechtsgrundlagen

Anforderungen zum „Kranführerschein“ (Befähigungsnachweis) sind im § 29 DGUV V52 (früher BGV D6) und § 12 Betriebssicherheitsverordnung enthalten.

3. Begriffsbestimmungen

„Der Unternehmer darf mit selbständigen Führen (Kranführer) oder Instandhalten eines Kranes nur Versicherte beschäftigen,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die körperlich und geistig geeignet sind,
- die im Führen oder Instandhalten des Kranes unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu ihm nachgewiesen haben und

von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.“

Erstellt:	QMB	22.08.2017
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

4. Voraussetzungen und Schulungsdauer

Die Teilnehmer müssen über praktische Erfahrungen im Umgang mit den entsprechenden Kranen verfügen und diese auch nachweisen (z. B. Arbeitszeugnis). Dabei gilt für:

Turmdrehkrane	2 Jahre
Fahrzeugkrane	2 Jahre
Lkw-Ladekrane	1 Jahr
Ortsfeste Krane	1 Jahr
Ortsfeste Krane mit erhöhtem Risiko	2 Jahre

Die erforderliche Schulungsdauer beträgt:

Turmdrehkrane	(Untendreher)	3 Tage
	(Obendreher)	4 Tage
Fahrzeugkrane	(Teleskopausleger)	3 Tage
	(Gittermastausleger)	4 Tage
Lkw-Ladekrane		2 Tage
Ortsfeste Krane		2 Tage
Ortsfeste Krane mit erhöhtem Risiko		3 Tage

5. Verfahrensschritte

5.1 Beantragung

Für eine Zertifizierung zum Kranführer ist keine gesonderte Antragsstellung an die Zertifizierungsstelle erforderlich. Die Anmeldung zur entsprechenden Schulung beim Haus der Technik gilt als solche.

5.2 Begutachtung

Für eine Zertifizierung zum Kranführer ist eine Begutachtung/Überprüfung der unter Ziffer 4 genannten praktischen Erfahrungen erforderlich.

6. Prüfung

Für eine Zertifizierung zum Kranführer wird die vom HDT durchgeführte schriftliche und praktische Prüfung einschl. ihrer Ergebnisse übernommen.

7. Zertifizierung

Nach bestandener Prüfung und Vorliegen von Nachweisen der unter Ziffer 4 genannten Voraussetzungen wird die Zertifizierung erteilt. Sie wird schriftlich durch die Zertifizierungsstelle ausgesprochen.

Erstellt:	QMB	22.08.2017
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

8. Pflichten

Mit der Mitteilung über die Zertifizierung findet eine Belehrung zu den Pflichten des Zertifikatinhabers nach folgender Maßgabe statt:

Die zertifizierte Person ist zur gewissenhaften und zuverlässigen Durchführung ihrer Tätigkeit verpflichtet.

Die zertifizierte Person muss standhaft handeln; d. h. verantwortungsvoll und ethisch handeln können, selbst wenn dieses Handeln nicht immer populär ist und manchmal sogar zu Uneinigkeit oder Konfrontation führen kann.

Die zertifizierte Person darf nur solche Aufgaben übernehmen, für die sie eine Zertifizierung ausgesprochen bekommen hat, denen sie gewachsen ist und bei deren Erledigung Ihre Unparteilichkeit gewahrt bleibt.

Die zertifizierte Person hat über Tatsachen, die ihr bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Es ist ihr untersagt, solche Tatsachen Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwenden.

Die zertifizierte Person ist verpflichtet, sich über künftige Änderungen der entsprechenden Vorschriften und Entwicklungen in der Krantechnik selbständig zu informieren.

Kranführer müssen in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) unterwiesen werden!

9. Rezertifizierung

Eine Verlängerung des Zertifikates erfolgt automatisch, wenn die zertifizierte Person den Nachweis der Teilnahme an einer fachlich qualifizierten Weiterbildung/Unterweisung erbracht hat.

10. Widerruf des Zertifikates

Das Zertifikat kann widerrufen werden. Widerrufe müssen schriftlich erfolgen. Das widerrufene Zertifikat ist zurückzufordern.

11. Gebühren

Die Gebühren für die Zertifizierung sind in der Teilnahmegebühr zur entsprechenden Schulung beim Haus der Technik enthalten.

12. Änderungsdienst

Der Änderungsdienst für diese Programmbeschreibung liegt beim Leiter der Zertifizierungsstelle.

Erstellt:	QMB	22.08.2017
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	